

Handelsregister zu den Industrie- und Handelskammern?

Die Führung der Handelsregister durch die Gerichte hat sich bewährt. Dies ist auch Ansicht des Bundesjustizministeriums. Dennoch kann nach jüngsten Plänen die Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters auf die Industrie- und Handelskammern (IHK) übertragen werden. Offen ist allerdings noch der Weg dorthin. Nachdem ursprünglich entsprechende Vorschläge im Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) enthalten waren, gehen nunmehr die maßgeblichen Bestrebungen zur Übertragung auf eine Gesetzesinitiative im Bundesrat, dem Handelsregisterführungsgesetz (HFüG), zurück.

Ausgangspunkt

Auslöser für die Überlegungen zur Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern scheint der durch die Änderung der Offenlegungsrichtlinie für bestimmte Bundesländer verursachte Kostendruck zu sein. Die gerade verabschiedete Richtlinie erfordert eine Elektronisierung der Handelsregister bis zum Beginn des Jahres 2007 (siehe Kasten S. 3).

Die Länder, die mit der Elektronisierung des Handelsregisters noch nicht begonnen haben, hoffen anscheinend, die erforderlichen Investitionen auf die IHKs verlagern zu können, indem sie diese mit der Führung des Handelsregisters betrauen. Auch scheint auf der politischen Ebene die Vorstellung zu herrschen, die Führung der Handelsregister durch die IHKs stelle eine Maßnahme der Entbürokratisierung dar. Andere Länder, die schon die Elektronisierung des Handelsregisters abgeschlossen haben, stehen einer Übertragung des Handelsregisters auf andere Stellen kritisch gegenüber. Der insoweit gefundene Kompromiss besteht in der Einführung sogenannter Länderöffnungsklauseln. Danach können die Länder andere Stellen mit der Führung des Handelsregisters betrauen.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Anfang Mai wurde der Referentenentwurf zum Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) vorgelegt. Danach sollte es den Ländern gestattet sein, durch Landesrecht eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters zu erlassen. Dabei müsse allerdings sichergestellt sein, dass die zuständigen Stellen die gleiche Gewähr für die dauerhafte Richtigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Daten wie die Registergerichte bieten und die elektronische Einreichung sowie der automatisierte Abruf der Handelsregisterdaten über einen einheitlichen Zugang gesichert ist, an dem auch alle anderen Länder spätestens ab dem 1. Januar 2007 teilnehmen. Nach dem Referentenentwurf können die Länder, sofern sie von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, eigene Vorschriften über das Verfahren, die Rechtsmittel sowie über die Kosten für die Inanspruchnahme des Handelsregisters erlassen.

Neben den Vorschlägen im JuMoG wurde Mitte Mai ein Gesetzesantrag von der Freien und Hansestadt Hamburg in den Bundesrat eingebracht (Drucks. 325/03 vom 14.05.03), mit welchem ebenfalls die Übertragung

Unsere Themen:

Handelsregister zu den IHKs?	1
Aktuelles aus Brüssel	3
Novellierung des WEG	4
Überblick zu Signaturkarte und Notarnetz	5
Umzug der Geschäftsstelle nach Berlin abgeschlossen	7
Gedenkveranstaltung für Adolf Weissler	7
Verleihung des Helmut-Schippel-Preises 2002	8

der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die Industrie- und Handelskammern bezweckt wurde. Dieser Entwurf eines „Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern (Handelsregister-Führungsgesetz-HFüG)“ lehnt sich an frühere Entwürfe zur Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern an. Dementsprechend enthält er detailliertere Regelungen als sie im Referentenentwurf des JuMoGs enthalten waren. So wird beispielsweise klargestellt, dass gegen Entscheidungen der Industrie- und Handelskammern in Handels- und Genossenschaftsregistersachen eine Beschwerde nach den Vorschriften des FGG stattfindet. Auch im Übrigen seien auf das Beschwerdeverfahren einschließlich der weiteren Beschwerde diese Vorschriften anzuwenden. Im Grundsatz sieht allerdings auch dieser Entwurf vor, dass die Vorschriften des FGG, des Rechtspflegergesetzes und der Kostenordnung nicht für das Verfahren in Registersachen vor den Industrie- und Handelskammern gilt. Diese seien vielmehr durch Landesrecht auszugestalten.

Nachdem das Kabinett am 28.05.2003 den Referentenentwurf des JuMoG behandelt hatte, wurde das Justizmodernisierungsgesetz als Regierungsentwurf vorgelegt (Drucks. 378/03 vom 30.05.03). In diesem Entwurf

waren die Vorschriften, die die Übertragung des Handelsregisters zum Gegenstand hatten, nicht mehr enthalten. Somit verblieb als gesetzgeberische Initiative allein der Gesetzesantrag Hamburgs im Bundesrat. Dieser wird derzeit in den Ausschüssen des Bundesrates behandelt. Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Dies ist insoweit bemerkenswert, als für die Entwürfe des Justizmodernisierungsgesetzes und des Justizbeschleunigungsgesetzes – der Gegenentwurf der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen zum JuMoG -, die in etwa zur gleichen Zeit in die Ausschüsse gelangten, schon Empfehlungen vorliegen und bereits in der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003 behandelt werden konnten.

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat zum Referentenentwurf ausführlich zur Frage der Übertragung der Handelsregister auf die Industrie- und Handelskammern entsprechend den Beschlüssen der 86. Vertreterversammlung Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde wegen der Gesetzesinitiative im Bundesrat auch an die Länder übersandt.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer die Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern abgelehnt. Sie hat hervorgehoben, dass sich die Führung des Handelsregisters durch die Gerichte – wie auch im Referentenentwurf zum JuMoG festgestellt wurde – bewährt hat. Das deutsche Registerwesen zeichnet sich durch hohe Sachkunde, große Zuverlässigkeit, niedrige Kosten und in aller Regel zügige Erledigungszeiten aus. Vor diesem Hintergrund werden die vorgeschlagenen Regelungen als sachlich unzumutbar sowie verfassungsrechtlich problematisch angesehen.

Auch kann für die Übertragung des Handelsregisters nicht angeführt werden, dass die Führung des Handelsregisters durch andere Stellen, wie etwa die Handelskammern, in den

anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union üblich sei. Dieser Hinweis ist insofern irreführend, als in den betroffenen Ländern Italien und den Niederlanden den Registern eine andere Funktion zukommt. Anders als die deutschen Registergerichte führen diese weder materielle Prüfungen durch noch kommt den Eintragungen eine Konstitutivwirkung zu. Die abschließende Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen findet durch eine andere Stelle statt, in Italien beispielsweise durch den Notar.

Unzumutbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen

Die durch die Länderöffnungsklauseln bedingte Einführung verschiedener Zuständigkeiten für die Handelsregisterführung in den Ländern, aber auch die unterschiedliche Zuständigkeit für Handelsregister und übrige Register wie Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister führen zu einer für den Nutzer unübersichtlichen Zersplitterung der Register. Sie bringen aus Sicht des Nutzers keine Vereinfachungen, sondern lediglich Erschwerungen des Registerzuganges mit sich. So müsste er sich über das nicht immer leicht zu ermittelnde Landesrecht die zuständige Registerstelle herausuchen.

Auch das ab 2007 geplante einheitliche Registerportal im Internet wird hier keine Abhilfe schaffen. Nach wie vor wird die Kommunikation mit dem Register nicht ausschließlich über das Internet abgewickelt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass das Registerverfahrensrecht ebenfalls Gegenstand der Landesgesetzgebung sein soll. Auch wenn im Entwurf des Handelsregisterführungsgesetzes – anders als im Referentenentwurf des JuMoG – Zuständigkeit und Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des FGG ausgestaltet sind, sind gleiche Verfahrensregeln und einheitliche Standards der Registerführung, wie sie derzeit selbstverständlich sind, in Gefahr.

Eine Übertragung des Registers auf die Industrie- und Handelskammern ist auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenlegungsrichtlinie

die Elektronisierung der Register bis zum 01.01.2007 erfolgen muss, nicht zweckmäßig. Vielmehr führt die beabsichtigte Übertragung zu weiteren Verzögerungen. Erst nachdem das Handelsregisterführungsgesetz auf Bundesebene verabschiedet ist, können die Länder ihrerseits die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung des Handelsregisters schaffen. Diese Umsetzung in das Landesrecht wird weitere kostbare Zeit in Anspruch nehmen. Die Industrie- und Handelskammern müssen dann in der verbleibenden Zeit das gesamte Handels- und Genossenschaftsregister erst noch errichten, d.h. die sachlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Registerführung schaffen. Daneben haben sie die Register in eine elektronische Form zu überführen.

Die Länder haben bereits funktionierende Register. Sie müssten nur noch die Elektronisierung, soweit noch nicht geschehen, vornehmen. Da sie dabei auf die Erfahrungen anderer Bundesländer zurückgreifen können, dürfte die Umsetzung innerhalb der Frist kaum problematisch sein. Selbst für die Entwicklung eigener Lösungen bliebe noch genügend Zeit.

Finanzierungsaspekte

Die hinter dem Vorhaben stehende Motivation, die Kosten für die Elektronisierung der Handelsregister einzusparen, wird durch den erheblichen Mehraufwand, den die Verlagerung des Handelsregisters auf die IHKs mit sich bringt mehr als zunichte gemacht. Allein der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur bei den Industrie- und Handelskammern (Konzeptionierung, Anschaffungen, Einstellen und vor allem Anlernen des erforderlichen Personals) wird über längere Zeiträume zu erheblichen Zusatzkosten führen.

Wie die Finanzierung dieser Kosten erfolgen soll, wird in den Gesetzesentwürfen nicht erläutert. Natürlich wird irgendwann auch eine Finanzierung über die Gebühreneinnahmen erfolgen können. Allerdings muss zunächst der gesamte Aufbau des Registers einschließlich der Übernahme des gesamten Datenbestandes

und dessen Elektronisierung durch die Industrie- und Handelskammern vorfinanziert werden. Die Industrie- und Handelskammern stehen wiederum vor dem Problem, dass ihnen haushaltsrechtlich der Rückgriff auf Mitgliedsbeiträge und das aus Mitgliedsbeiträgen gewonnene Vermögen verwehrt ist. Da von der Führung der Handelsregister nicht nur die Mitglieder der IHK, sondern auch Nichtmitglieder unmittelbar betroffen sind, handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe der IHK, sondern um eine übertragene Staatsaufgabe. Die Mitgliedsbeiträge und das daraus resultierende Vermögen dürfen aber nur für die Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzt werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Übertragung der Führung des Handelsregisters stehen auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Da mit der Führung des Handelsregisters hoheitliche Tätigkeiten verbunden sind („Verleihung“ der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch die Eintragung vermittelte Publizitätswirkungen u.ä.) stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation. Die Führung des Handelsregisters wird zu hoheitlichem Handeln gegenüber Nichtmitgliedern führen (Beispiel: Vermögensverwaltende Personengesellschaften). Demokratisch legitimiert sind aber nur Handlungen gegenüber den IHK-Mitgliedern. Kompensieren ließe sich diese fehlende Legitimation unter Umständen über eine Fachaufsicht des Staates. Die Einführung der Fachaufsicht stellt aber die behaupteten Einsparungseffekte wieder in Frage. Denn zur Finanzierung der Fachaufsicht stünde nicht das Gebührenaufkommen aus der Führung des Handelsregisters zur Verfügung. Durch die Fachaufsicht werden keine individuell zurechenbaren Leistungen gegenüber den Bürgern erbracht, die eine Gebührenerhebung rechtfertigen könnten. Auch werden die Länder den IHKs nicht die Kosten der Fachaufsicht in Rechnung stellen können, da die Fachaufsicht dann eine allgemeine staatliche Aufgabe darstellt, die der geordneten Rechtspflege dient und damit jedermann zugute kommt.

Aktuelles aus Brüssel

Änderung der Offenlegungsrichtlinie verabschiedet



Die Richtlinie „in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen“ hat bereits 1968 eine Mindestpublizität von Kapitalgesellschaften geregelt. Im Jahre 1999 hatte dann im Rahmen der SLIM-Initiative (von „Simpler Legislation for the Internal Market“) eine Arbeitsgruppe zur Vereinfachung dieses Regimes Vorschläge gemacht, aus dem die Kommission im Juni 2002 einen Entwurf zur Änderung der Richtlinie ableitete. Kernpunkte waren die Einführung elektronischer Verfahren sowohl für die Einreichung von Unterlagen durch die Unternehmen wie auch für den Abruf von Informationen. Vor dem Hintergrund, dass die meisten Mitgliedstaaten bereits über elektronische Handelsregister verfügen, war für die Umsetzung eine Frist bis lediglich Anfang 2005 vorgesehen.

Hierdurch wie auch wegen der Popularität der Themen Transparenz und papierlose Kommunikation hatten die deutschen Bundesländer mit Forderungen nach einer Verzögerung der Umsetzung einen relativ schweren Stand. Dabei wurden den Justizverwaltungen neben der Elektronisierung als solcher auch Zusatzaufgaben wie die Umwandlung von Papiereinreichungen in elektronische Dokumente angesonnen, begrenzt sogar für Zeiträume vor Inkrafttreten. An dieser Konzeption zeigten sich nicht zuletzt unterschiedliche Grundverständnisse der Handelsregister, die in Deutschland mit besonders weitreichenden Prüfungsaufgaben einerseits und Rechtswirkungen andererseits ausgestattet sind. Die hiermit verbundenen Abläufe lassen sich naturgemäß erheblich schwieriger elektronisch umsetzen als Modelle, die das Register selbst eher auf eine Datenbank reduzieren.

Vor diesem Hintergrund war es erstaunlich, dass das Richtlinienvorhaben jetzt nach gut einem Jahr und einer Lesung in Parlament und Rat verabschiedet werden konnte. Beide Institutionen haben sich im Hinblick auf die gewünschte zügige Behandlung ausdrücklich mit Änderungsanträgen zurückgehalten. Hauptergebnis aus Sicht der deutschen Bundesländer war eine Verschiebung des Inkrafttretens bis zum Beginn des Jahres 2007. Für das Notariat potenziell von Bedeutung ist die Bezugnahme auf „mitwirkende Stellen“ bei der elektronischen Einreichung, die einerseits dem Notar elektronische Kommunikation mit dem Register ermöglicht, andererseits aber seine Mitwirkung etwa im Rahmen des § 12 HGB auch im elektronischen Zeitalter anerkennt. Ferner wurden die Aussagen zum Signaturniveau bei elektronischen Registerauszügen auf einen Mindeststandard beschränkt, so dass hier Raum für sachgerechte Sicherheitsanforderungen der Mitgliedstaaten bleibt.

Der Umsetzungsbedarf im deutschen Recht ist dennoch erheblich. Zwar hat bereits die Neufassung von § 9a Abs. 1 HGB Ende 2001 die Möglichkeit zur elektronischen Einsicht von Dokumenten außerhalb der eigentlichen Registerblätter mit sich gebracht. Inwieweit die elektronische Einreichung solcher Dokumente bereits durch § 8a Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 HGB abgedeckt wird, ist zweifelhaft, zumal es bisher an praktischen Anwendungen fehlt. Erst recht gilt dies für die Anmeldung selbst, für die § 12 HGB nach wie vor von der Papierform ausgeht. Über die Ausgestaltung solcher elektronischer Verfahren, erforderliche Rechtsänderungen und Testphasen denken die Justizverwaltungen bereits nach. Angesichts der zeitbedingten Tendenz zum Rückzug des Staates aus der Gestaltung des Gemeinwesens wird aber zu beobachten sein, ob diese Modifikationen nicht auch Anlass für grundlegendere Änderungen im Registerwesen sind. Ein Schritt hierzu sind bereits die Vorhaben einzelner Länder, sich sämtlicher Folgeaufwendungen der Richtlinienänderungen durch Abgabe der Register in die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern zu entledigen.

Daneben stellt sich die Frage, ob die mit der Führung des Handelsregisters verbundene Tätigkeit einerseits zum Eingreifen des Richtervorbehaltes des Art. 92 GG führt bzw. ob es sich andererseits um klassische Hoheits-tätigkeit handelt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Ausnahmefällen durch Privatangestellte vorgenommen werden darf (z. B. BVerfG 9, 268, 284).

Ausblick

Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens erscheint derzeit offen. Es ist zu hoffen, dass sich die Erkenntnis durchsetzt, dass das Handelsregister kein Experimentierfeld für fiskalische Erwägungen oder vermeintliche Entbürokratisierungsbemühungen darstellt. Die Zersplitterung der Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters, aber auch die Schaffung zusätzlichen Registerverfahrensrechts in den Ländern können gegenüber dem bisherigen einheitlichen Zustand kaum als Entbürokratisierung bezeichnet werden. Kosteneinsparungen können durch die Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern nicht erzielt werden. Im Gegenteil fällt für Länder, die eine Übertragung vornehmen, eine erhebliche Einnahmequelle weg. Die erleichterten elektronischen Einsichtsmöglichkeiten dürften zu stark ansteigenden Handelsregistereinsichten und damit zu einem erheblich ansteigenden Gebührenaufkommen führen. Die Kosten für die Elektronisierung des Handelsregisters werden sich vor diesem Hintergrund schnell amortisieren.



Novellierung des Wohnungseigentums-gesetzes

Nachdem, wie zahlreiche Anmerkungen in der Literatur belegen, die Unsicherheiten der Praxis nach der Entscheidung des BGH vom 20.09.2000 (Az: V ZB 58/99) zur Nichtigkeit sog.

Zitterbeschlüsse unvermindert fort-dauern, ist das Bundesministerium der Justiz erneut in eine Prüfung des Handlungsbedarfes für eine Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes eingetreten (vgl. schon BNotK-Intern 2/2003, S. 7). Mit Hilfe eines Fragenkataloges wurde versucht, Abhilfemöglichkeiten zur Überwindung des Einstimmigkeitserfordernisses zu finden, sowie die Funktionalität der Gemeinschaft zu stärken. Die Bundesnotarkammer hat diese Gelegenheit zum Anlass genommen, ihre Vorstellungen zu einer Reform vorzutragen.

Qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse

In materiell-rechtlicher Hinsicht hat sie sich zunächst für die Einführung einer beschränkten gesetzlichen Öffnungsklausel ausgesprochen, wonach die Wohnungseigentümer ihr Verhältnis untereinander in gewissen Bereichen künftig nicht mehr nur durch eine (einstimmige) Vereinbarung, sondern vielmehr auch durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss regeln können. Hierdurch soll die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, ihre gemeinschaftsrechtlichen Verhältnisse flexibel zu ordnen, ohne dass dabei zugleich die sachenrechtliche Komponente des Wohnungseigentums, die Gewährleistung von Rechtsklarheit oder der Minderheitenschutz unterlaufen werden könnte. Dementsprechend wendet sich der Vorschlag der Bundesnotarkammer gegen die Einführung einer umfassenden Öffnungsklausel, sondern wählt vielmehr gezielt einzelne Bereiche des gemeinschaftlichen Miteinanders aus, die der neuen Beschlusskompetenz unterliegen sollten. Genannt werden hierbei Veräußerungsbeschränkungen, die Verfahrensregeln der Wohnungseigentü-merversammlung mit Ausnahme des Stimmrechts sowie die Verteilung von Nutzungen, Kosten und Lasten, wobei die Einbeziehung letzterer in den abschließenden Katalog auch vom Bundesministerium der Justiz befürwortet wird.

Eintragungsfähigkeit

Um den Forderungen des BGH nach mehr Transparenz im Recht des

Wohnungseigentums nachzukommen, wird außerdem befürwortet, dass sämtliche Regelungen, die das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander betreffen, also auch die eben genannten Beschlüsse, in das Grundbuch eingetragen werden müssen.

Anspruch auf Zustimmung zur Änderung

Für den verbleibenden Bereich, mithin die eigentumsrechtliche Komponente des Wohnungseigentums im engeren Sinne und auch die Aufteilung zwischen Sonder- bzw. gemeinschaftlichem Eigentum, soll zwar grundsätzlich die Einstimmigkeit maßgeblich bleiben. Jedoch soll ein an § 313 BGB angelegter Anspruch auf Zustimmung zu einer Änderung gesetzlich für den Fall festgeschrieben werden, dass sich die Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft grundlegend geändert haben und eine Anpassung keine unzumutbare Benachteiligung für einzelne Miteigentümer mit sich bringt. Darüber hinaus regt die Bundesnotarkammer einige mehr redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen, wie etwa eine klarstellende Einschränkung zum Einstimmigkeitserfordernis bei baulichen Veränderungen in § 22 WEG, eine Legaldefinition des Begriffes „Gemeinschaftsordnung“ in § 5 Abs. 4 WEG und eine gesetzliche Verankerung des Sondernutzungsrechtes in § 13 Abs. 3 WEG, an.

Attest über die Vollständigkeit der Gemeinschaftsordnung

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat die Bundesnotarkammer zum einen ihren bereits im November 2000 vorgetragenen Vorstoß zur Einführung einer Bescheinigung über die Vollständigkeit der Gemeinschaftsordnung bei etwaigen Änderungen wieder aufgegriffen und dessen Vorzüge gegenüber der vom Bundesministerium der Justiz befürworteten Begründung einer Pflicht des Verwalters zur Anfertigung einer Beschlussammlung herausgearbeitet.

Notarielles Zeugnis

Auch hat sie sich für die Aufnahme einer Regelung in das WEG ausgesprochen, die die für eine Änderung

der Gemeinschaftsordnung notwendige Einholung von Gläubigerzustimmungen entscheidend erleichtern könnte. Hiernach soll es künftig dem Notar obliegen, ein Zeugnis ausstellen zu können, wonach die Zustimmung einzelner oder aller betroffenen Gläubiger entbehrlich ist, weil sie sich trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Notar innerhalb eines Monats zu der beabsichtigten Änderung nicht geäußert haben. Seine Ursprünge hat dieses Verfahren in den landesrechtlichen Bestimmungen zur Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses. Mit Rücksicht auf die eingangs besprochene Öffnungsklausel, aber auch um den landestypischen Gepflogenheiten Rechnung tragen zu können, wurde demgegenüber nunmehr Abstand davon genommen, sich für eine Streichung der nach § 12 WEG möglichen Veräußerungsbeschränkung einzusetzen. Allein die Einbeziehung des schuldrechtlichen Grundgeschäftes in die durch diese Vorschrift bis zur Erteilung der Zustimmung vermittelte schwebende Unwirksamkeit (vgl. § 12 Abs. 3 WEG) sollte nach Ansicht der Bundesnotarkammer künftig entfallen.

Zentralgrundbuch

Zur Abrundung trägt die Bundesnotarkammer schließlich die Bedeutung der Einführung eines Zentralgrundbuches vor. Es sollte der Wiedergabe der die Gemeinschaft als solches betreffenden Aspekte (Ursprungsgrundbuch, Gemeinschaftsordnung und ihre Änderung, Verwalter, Gesamtbelastungen, Mihaftverzeichnis für Globalgrundschulden) dienen und könnte damit nicht nur die Übersichtlichkeit im Recht des Wohnungseigentums fördern, sondern auch maßgeblich das grundbuchliche Verfahren erleichtern. Bedauerlicherweise hatte dieses Grundanliegen trotz seiner großen Befürwortung in Wissenschaft und Praxis, allen voran in der Rechtspflegerschaft, im Schreiben des Bundesministeriums bisher keinen Niederschlag gefunden.

Nachdem am 30.06.2003 die endgültige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme abgelaufen ist, muss nun das

weitere Vorgehen des Bundesministeriums abgewartet werden.

Überblick zu Signaturkarte und NotarNetz

Die verschiedenen Produkte und Dienstleistungen, die die Bundesnotarkammer und die NotarNet GmbH im Zusammenhang mit dem NotarNetz-Projekt anbieten, haben einen breiten Umfang erreicht, so dass eine zusammenfassende Darstellung geboten erscheint. Darum werden die Grundzüge von Angebot und Verfahren nachfolgend zusammengestellt. Antworten auf gängige Fragen finden Sie im Kasten S. 6.

Die Signaturkarte

Die Chipkarte der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bildet den Kern und den Schlüssel zu den Diensten des NotarNetzes – ohne sie ist grundsätzlich keine Nutzung möglich.

Das auf der Karte enthaltene Signaturzertifikat belegt die Identität des Karteninhabers in der elektronischen Welt. Das weiterhin integrierte Verschlüsselungszertifikat erlaubt eine sichere Kommunikation mit dem Karteninhaber. Optional kann auf der Karte auch noch ein sog. „Attribut“ eingefügt werden. Dieses bezeichnet eine besondere Eigenschaft der Person/des Zertifikatsinhabers, z.B. eine berufliche Qualifikation (Notar) oder die Vertretungsmacht für einen Dritten. Ohne dieses Attribut belegt die Karte nur die Identität der natürlichen Person, nicht die Amtsträgereigenschaft.

Die Signaturkarte kann bei der Zertifizierungsstelle (Zertifizierungsstelle der BNotK, c/o Signtrust, Postfach 10 01 13, 64202 Darmstadt) mit dem dazu vorgesehenen Formular beantragt werden. Dieses ist auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de, Menüpunkt „Elektronische Signatur“, „Online-Antrag“ – das Passwort lautet „onlineantrag“) verfügbar und kann

auch telefonisch bei der Hotline unter 01805 – 66 06 60 angefordert werden (Zum Antragsverfahren vgl. Kasten S. 6).

Mit der Signaturkarte alleine ist allerdings noch keine Anwendung möglich. Dazu bedarf es zumindest eines Kartenlesegerätes sowie ggfs. eines Programmes, das die einzelnen Nutzungen ermöglicht (vgl. im folgenden 2. und 3.).

Kosten: Die Signaturkarte kostet jährlich 25,56 €. In der ersten Jahresgebühr sind die Kosten für die Ausstellung der Karte sowie die Kosten für ein „Attribut“ enthalten.

Kartenleser und Software – NotarNet „Starterkit Basis“

In Verbindung mit einem Kartenlesegerät und einem geeigneten Programm kann der Karteninhaber Daten signieren und verschlüsseln und sich im Internet authentifizieren.

Ein Kartenlesegerät ermöglicht die Nutzung einer Chipkarte an einem marktüblichen Computer. Solche Geräte sind in großer Vielfalt am Markt erhältlich, z.B. als externes Zusatzgerät in verschiedensten Anschlussvarianten (Serielle Schnittstelle, USB-Port, PCMCIA-Karte für Notebooks), als Einbaugerät oder in eine Tastatur integriert. Für die Nutzung der NotarNet-Dienste empfiehlt es sich ein für diesen Zusammenhang geprüftes (zertifiziertes) Kartenlesegerät zu nutzen, da nur bei diesem Gewähr für Sicherheit und Funktionalität übernommen werden kann.

Das installierte Kartenlesegerät erlaubt bereits die Nutzung der von der Bundesnotarkammer demnächst über ihren neuen Authentifizierungsdienst bereitgestellten geschützten Internetseiten (z.B. im Rahmen des elektronischen Registers für Vorsorgekunden). Auch das DNotI und andere Notarkammern werden demnächst spezielle Zusatzinformationen anbieten, die nur für Karteninhaber zugänglich sind.

Weitere Programme sind notwendig, um die Signatur- und Verschlüsse-

lungsfunktionen der Karte zu nutzen. Beispiele hierfür sind die Produkte Signtrust Mail und Signtrust File. Ersteres erlaubt im Zusammenwirken mit dem Programm Microsoft Outlook die signaturgesetzkonforme Signatur von E-Mails sowie deren Verschlüsselung und ist für den Einsatz mit den übrigen Komponenten des

Notarnetzes geprüft. Mit letzterem können beliebige Dateien signiert werden – unabhängig von ihrer späteren Verwendung. Die Notarnet GmbH bietet ein Starterpaket mit einem zertifizierten Kartenleser Typ „Omnikey Cardman 2010“ für die serielle Schnittstelle (die zur Standardausstattung auch älterer

Computer gehört) und dem beschriebenen Programm „Signtrust Mail“ an. Mit dieser Ausstattung kann die Signaturkarte im Internet eingesetzt werden; bei Verwendung des Programms „Microsoft Outlook“ kann der Benutzer E-Mails signieren und verschlüsseln. Weitere Informationen zu diesem Paket sind auf der Inter-

Fragen und Antworten zu Notarnetz und Signaturkarte

Kann das Antragsverfahren für die Signaturkarte einfacher gestaltet werden?

Leider nein. Aus Sicherheitsgründen nicht. Die Signaturkarte erlaubt im elektronischen Rechtsverkehr rechtsverbindliches Handeln unter der Prämisse, dass derjenige, der eine Signaturkarte verwendet, verlässlich auch die natürliche Person ist, für die das Signaturzertifikat ausgestellt wurde. Es muss also sichergestellt sein, dass die Person im Verlauf des Antragsverfahrens zuverlässig identifiziert wird (Unterschriftsbeglaubigung unter den Antrag), dass die Signaturkarte nicht in falsche Hände fällt (Empfangsbestätigung) und dass bei Fehlläufern ein Missbrauch der Karte ausgeschlossen ist (Versand der benötigten Geheimnummern in zwei Teilen).

Alle Elemente zusammengenommen führen dazu, dass die Risiken, die dadurch entstehen, dass kein unmittelbarer Kontakt zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Zertifikatsinhaber besteht, minimiert werden.

Welche technischen Voraussetzungen sind für den Anschluss an das Notarnetz empfehlenswert?

Technische Mindestvoraussetzungen sind:

- IBM-kompatibler PC, mindestens Pentium II-Leistungsklasse,
- Arbeitsspeicher mindestens 64 MB,
- Mindestens 200 MB freier Festplattenspeicherplatz,
- CD-ROM-Laufwerk,
- Serielle Schnittstelle 9-polig,

- Ein funktionierender Zugang zum Internet,
- Betriebssystem Windows NT 4.0 SP6, Windows 95, 98 oder
- 2000 (Windows XP wird kurzfristig auch unterstützt werden),
- E-Mail-Client Microsoft Outlook 97 (mit MS Exchange-Server V5.5 SP3), 98, 2000 oder XP

Zu empfehlen ist für einen stabilen Betrieb MS Windows 2000 in einer entsprechenden Hardwareumgebung (Pentium 3 oder vergleichbar).

Was muss ich bei der Nutzung von E-Mail-Konten im Notarnetz beachten?

Die Sicherheitsvorgaben des Notarnetzes bedingen auch einen Schutz der angeschlossenen Rechner vor schädlichen Programmen, die per E-Mail übertragen werden. Dazu werden alle Mails, die an die Adresse „...@notarnet.de“ gerichtet sind, bereits auf dem Mailserver überprüft und ggf. „entschärft“. Dies ist technisch beim Zugriff auf andere, externe Mailserver nicht möglich, diese stellen folglich ein Sicherheitsrisiko dar. Ein Zugriff aus dem Notarnetz wird nicht zugelassen.

Soll eine bestehende E-Mail-Adresse erhalten bleiben, bietet sich an, das externe Mailkonto so einzurichten, dass alle eingehenden Mails auf das Notarnetz-Konto weitergeleitet werden. Bei der Weiterleitung findet dann die Virenkontrolle statt.

Erlaubt das Notarnetz auch den Zugriff auf das elektronische Grundbuch/Handelsregister?

Wenn die Schnittstelle des Registers über das Internet zu erreichen ist, ist das relativ unproblematisch möglich.

In manchen Fällen müssen dazu die Einstellungen der zentralen Firewall geändert werden. Dies kann mit der NotarNet GmbH abgesprochen werden.

Erfolgt der Zugriff durch eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung, d.h. wird eine direkte Telefonverbindung zum Registerrechner ohne Nutzung des Internets hergestellt, bestehen gleichfalls keine Sicherheitsbedenken. Die Anwendung kann parallel zum Notarnetz betrieben werden.

Kann ich das Sicherheitsniveau des Notarnetzes auch mit anderen Mitteln herstellen?

Grundsätzlich ja, allerdings dürfte der Aufwand beträchtlich sein. Wenn auch die Anschaffungskosten der benötigten Hard- und Software (Firewall, Virens Scanner) überschaubar sind, stellt die Wartung an den Betreuer erhebliche Anforderungen. So muss eine Firewall in geeigneter Weise konfiguriert werden, Virens Scanner, Betriebssysteme und Anwendungen der Arbeitsplatzrechner müssen ständig auf Aktualität geprüft und mittels Update- und Patch-Programmen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Diese Aufgabe überfordert denjenigen, der sich nicht oder selten mit Computertechnik auseinandersetzt und muss darum regelmäßig durch kostenpflichtige externe Wartung erledigt werden.

Die Überwachung und Analyse des Datenverkehrs, die im Notarnetz durch Sicherheitstechniker gewährleistet ist und die einen weiteren effektiven Schutz vor böswilligen Angriffen bildet, kann in einem lokalen System nicht nachgebildet werden.

net-Seite der Notarnet GmbH unter <http://www.notarnet.de/download.htm> verfügbar.

Kosten: Der Preis für dieses Basis-Paket beträgt einmalig 168,- € zzgl. ges. MwSt. und beinhaltet das Kartenlesegerät und das Programm „Signtrust Mail“ mit Handbüchern sowie einen Hotline-Support für die Produkte.

Notarnetz-VPN (Virtual Private Network)

Das Notarnetz-VPN ist ein hochsicheres internes Netz für Notare und ihre Berufsorganisationen, das eine sichere Internetnutzung durch eine zentrale Firewall und einen zentralen Virensch scanner erlaubt und mit der Gutach tendingdatenbank des DNotI eine hoch wertige fachliche Recherchemöglich keit bietet. Weitere Anwendungsmög lichkeiten sollen hinzukommen. Das VPN sichert die Internetnutzung. Es kann sowohl auf einem Einzel platzrechner eingesetzt werden als auch an mehreren Arbeitsplätzen im internen Netzwerk des Notars.

Das VPN setzt das Vorhandensein eines Internetzuganges voraus und nutzt die Internettechnik zur sicheren Datenübertragung. Die Nutzung des VPN ist grundsätzlich losgelöst von der unter 2. beschriebenen Signatur funktion – das eine setzt das andere nicht voraus, allerdings wird für bei de Möglichkeiten eine Signaturkarte je Nutzer benötigt.

Für die Nutzung des VPN muss gleichfalls einmalig ein Starterpaket angeschafft werden, welches den Inhalt des unter 2. beschriebenen „Starterpaket Basis“ (Kartenleser und Signatursoftware) umfasst und zusätzlich das für die Teilnahme not wendige Zugangsprogramm mit Handbuch enthält.

Kosten: Für die VPN-Nutzung muss (für einen Einzelplatz) einmalig der Anschaffungspreis des Starterpakets (220,11 € netto) gezahlt werden. Für die monatliche Nutzung fallen 48,05 € an.

Das Kostenmodell des Notarnetz-VPN

ist beim Anschluss mehrerer Arbeits plätze gestaffelt, wobei die monatliche Nutzungsgebühr neben dem No tararbeitsplatz die Nutzung von bis zu 5 Mitarbeiterarbeitsplätzen abdeckt. Näheres zu den Kosten findet sich unter <http://www.notarnet.de/kosten.htm>.



Umzug der Geschäfts stelle nach Berlin abge schlossen

Die Geschäftsstelle der Bundesnotar kammer hat ihren Umzug nach Ber lin zum 1. Juli 2003 abgeschlossen. Anfragen an die Bundesnotarkammer



sollten nunmehr ausschließlich an die neue Adresse, Telefon und - Fax nummer – Mohrenstraße 34, 10117 Berlin, Tel.: 030/38 38 66 0, Fax: 030/38 38 66 66 – gerichtet werden.

In Köln verblieben sind die NotarNet GmbH (Kompetenzzentrum Elektro nischer Rechtsverkehr) und die Re daktion der DNotZ. Sie sind unter der alten Anschrift und Telefonnummer der Bundesnotarkammer in Köln, Burgmauer 53, 50667 Köln, Tel.: 02 21/25 68 23, Fax: 02 21/25 68 08 erreichbar. Aus Anlass des nunmehr abgeschlossenen Umzuges wird die Bundesnotarkammer am 10. Septem-

ber 2003 eine Einweihungsfeier ver anstalten, zu der neben der Bundes justizministerin, Frau Brigitte Zypries, auch zahlreiche Gäste aus Bundestag und Bundesrat sowie den Bundesmi nisterien eingeladen sind.



Gedenkveranstaltung für Adolf Weessler

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt und die Notarkammer Sachsen-Anhalt führten am 2. und 3. Mai 2003 eine Gedenkveranstaltung und ein Symposium zu Ehren des am 25.06.1919 verstorbenen Rechtsan walts und Notars *Adolf Weessler* durch. Anlass war die Restaurierung der Grabsteine von *Adolf Weessler* und seiner Ehefrau *Auguste*, die 83jährig im KZ Theresienstadt ver starb. Sie wurden vor wenigen Jahren auf dem Gertraudenfriedhof in Halle entdeckt. Sie befanden sich einige Meter von der Grabstelle, waren von Gebüsch überwachsen und kaum sichtbar.

Aufgrund einer Spende der Notar kammer Sachsen-Anhalt wurden die Grabsteine restauriert und im Rah men einer Gedenkveranstaltung am 02. Mai 2003 auf dem Gertrauden friedhof wieder aufgestellt. Auf dem anschließenden Symposium, welches u.a. durch die Deutsche Notarrechtli che Vereinigung finanziell unterstützt

Prof. Dr. Armin Höland (rechts) konnte zahlrei che Gäste zu der Gedenkveranstaltung für Adolf Weessler auf dem Gertraudenfriedhof und dem Symposium in Halle begrüßen.



wurde, konnte der Dekan der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Prof. Dr. Armin Höland, zahlreiche Vertreter aus Politik und Justiz, darunter den Staatssekretär Thomas Pleye aus dem Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt und den Staatssekretär Dr. Rainer Litten aus dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie heute noch lebende Angehörige der Familie Weissler, begrüßen. In mehreren Vorträgen, darunter auch ein Beitrag des Notars a.D. Dr. Ludwig Röhl, wurde der Lebensweg und das Wirken des Kollegen Adolf Weissler sowie das seines Sohnes, Friedrich Weissler, der am 15.02.1937 im KZ Sachsenhausen auf grausame Weise ermordet wurde, gewürdigt.

Das Lebenswerk von Adolf Weissler reicht, worauf Röhl (DNotZ 2001, S. 14) zu Recht hinweist, bis in die heutige Zeit hinein. So war Weissler Mitbegründer des Deutschen Notarvereins und Gründer sowie erster Schriftführer der „Zeitschrift des Deutschen Notarvereins“, die 1933 in die „Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)“ umbenannt wurde. Auch die Bundesnotarordnung enthält vieles, was letztlich auf sein Wirken zurückzuführen ist.

Weissler, geb. am 15.10.1855, stammte aus einer jüdischen Familie. Sein eigentlicher Berufswunsch, Richter zu werden, war ihm aufgrund seiner Abstammung bereits Ende des 19. Jahrhunderts verwehrt. Er wurde Rechtsanwalt und später Notar in Königshütte (Oberschlesien). Von 1893 bis zu seinem Tod war er dann,

zunächst als Rechtsanwalt, ab 1899 auch als Notar, in Halle tätig. Die Veranstaltung war ein gewichtiger Beitrag dafür, dass die Verdienste des Kollegen Weissler für das deutsche Notariat nicht in Vergessenheit geraten.



Verleihung des Helmut-Schippel-Preises 2002

Feierlicher Höhepunkt der 6. Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. am 9. Mai 2003 in den Räumen der Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, war die Verleihung des „Helmut-Schippel-Preises 2002“. Die im zweijährigen Turnus vergebene Auszeichnung wird für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Notarrechts ausgelobt und ist mit 5.000 Euro dotiert. Aus den gut einem Dutzend bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung eingereichten Arbeiten hat der Vorstand der Vereinigung beschlossen, die Arbeit von Rechtsanwalt Dr. Martin Häublein über „Sondernutzungsrechte und ihre Begründung nach dem WEG“ zu prämiieren.

Der Vorjahrespreisträger, Herr Prof. Dr. Armbrüster, Professor an der Bucerius Law School, eröffnete die Festveranstaltung mit einem ausführlichen Vortrag zum gegenwärtigen Stand der Reformüberlegungen des Wohnungseigentumsgesetzes und entwickelte dabei auch seine eigenen

Überlegungen und Kritikpunkte. In seiner Laudatio wies der Vorsitzende der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, Notar Prof. Dr. Kanzleiter, darauf hin, dass die Vergabeentscheidung, an der die Vorstände der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, Mitarbeiter des DNotI und die Würzburger Professoren Schwarz und Tiedtke in ihrer Eigenschaft als Vorstände des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg mitgewirkt hatten, angesichts des hohen Niveaus der eingereichten Arbeiten, nicht leicht gefallen sei. Allerdings habe man mit der Auswahl der von Dr. Häublein verfassten Arbeit nicht nur eine praktisch bedeutsame Monographie zu alltäglichen Problemen der notariellen Tätigkeit bei der Abfassung von Teilungserklärungen ausgewählt, sondern zugleich ein Werk honoriert, das in der gegenwärtigen Diskussion zur Reform des Wohnungseigentumsrechts von nicht unerheblicher Bedeutung sein wird. Der Vorsitzende verlas Grußworte von Frau Schippel, die an der diesjährigen Preisverleihung leider nicht teilnehmen konnte.

Anschließend präsentierte Dr. Häublein die Grundzüge seiner Arbeit und stellte diese in den Zusammenhang mit den geplanten Reformvorhaben (zur Stellungnahme der BNotK zum Reformvorhaben siehe S. 4), so dass der Bogen zum Vortrag von Prof. Armbrüster nahtlos geschlossen wurde. In der Diskussion nahmen viele Gäste die Gelegenheit wahr, ihre Ansichten, Fragen und Bedenken zu einzelnen, kontrovers diskutierten Detailfragen einzubringen. Insbesondere hinsichtlich der Frage, ob in einer Reform des Wohnungseigentumsgesetzes sogenannte gesetzliche Öffnungsklauseln Eingang finden sollen, wurde leidenschaftlich erörtert. Die Feierstunde wurde in der Rotunde der Bucerius Law School beschlossen, in der bei einem Sekt Empfang die aufgeworfenen Fragen in Einzelrunden fortgeführt wurden.



Der Preisträger des Helmut-Schippel-Preises 2002 Dr. Martin Häublein nach der Preisverleihung durch den Vorsitzenden der Notarrechtlichen Vereinigung Prof. Dr. Kanzleiter (links) und dem stellv. Vorsitzenden Wagner (rechts).